

Versorgungsordnung

der ...

vom ...

Die ... sagt Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt – eine betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

Präambel

- (1) Die Mitarbeiter der ... – im Folgenden „Unternehmen“ genannt – erhalten die Möglichkeit, Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche in eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Diese Umwandlung wird vom Unternehmen durch einen Zuschuss gefördert.
- (2) Die betriebliche Altersversorgung – im Folgenden auch kurz „Versorgung“ genannt – wird als beitragsorientierte Leistungszusage auf der Grundlage einer Gesamtzusage erteilt.
- (3) Zur Durchführung dieser Versorgung schließt das Unternehmen Direktversicherungen bei der ... – im Folgenden „Versicherer“ genannt – auf das Leben der Mitarbeiter ab. Die zur Finanzierung der Direktversicherungen notwendigen Beiträge zahlt das Unternehmen an den Versicherer.
- (4) Bisher bestehende Versorgungen bleiben von dieser Regelung grundsätzlich unberührt. Etwas anderes gilt für den Zuschuss des Unternehmens nach § 5 Abs. 4, der ab dem ... auch für bereits vor Geltung dieser Versorgungsordnung bestehende Entgeltumwandlungen gewährt wird. § 5 Abs. 5 findet in diesen Fällen ebenfalls Anwendung.

Welche Möglichkeiten haben die Mitarbeiter durch diese Versorgung?

Welche Zusageart gilt? Was ist die rechtliche Grundlage dieser Versorgung?

Welches ist der gewählte Durchführungsweg?

Was gilt für vor Inkrafttreten bereits bestehende Versorgungen?

§ 1

Kreis der versorgungsberechtigten Mitarbeiter

Versorgungsberechtigt sind alle Mitarbeiter.

Wer gehört zu den versorgungsberechtigten Mitarbeitern?

§ 2 Versorgungsleistungen

Folgende Versorgungsleistungen werden, soweit beim Versicherer versicherbar und versichert, gewährt:

- Altersleistung,
- Hinterbliebenenleistung und
- optional Invaliditätsleistung.

Welche Leistungen werden gewährt?

§ 3 Leistungsvoraussetzungen und Leistungshöhe

- (1) Die Höhe der Versorgungsleistungen ist abhängig vom Umfang der durch das Unternehmen an den Versicherer gezahlten Beiträge. *Dies bedeutet, dass eine Reduzierung oder ein Aussetzen der Beitragszahlung regelmäßig dazu führen, dass die Versorgungsleistungen niedriger ausfallen.* Die Einzelheiten der Voraussetzungen und des Umfangs der Beitragszahlung sind in § 5 dieser Versorgungsordnung geregelt.
- (2) Die Voraussetzungen für Zahlung und Höhe der Leistungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein, den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sowie den sonstigen Bestimmungen des Versicherers, insbesondere denen des Gruppenversicherungsvertrags.

Wovon hängt die Höhe der Leistungen ab?

ACHTUNG:
Leistungskürzungen, wenn Beitragszahlungen reduziert oder ausgesetzt werden

Wo findet man etwas über die Voraussetzungen für die Zahlung und die Höhe der Leistungen?

§ 4 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Scheidet ein Mitarbeiter aus den Diensten des Unternehmens aus, ohne dass ein Leistungsfall eingetreten ist, behält der Mitarbeiter den Teil seiner bis zu seinem Ausscheiden erdienten Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung, der durch Entgeltumwandlung und den Zuschuss des Unternehmens hierzu finanziert wurde (gesetzlich und vertraglich unverfallbare Anwartschaft), § 1b Abs. 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).
- (2) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden im Sinne von Abs. 1 beschränkt sich die unverfallbare Anwartschaft des Mitarbeiters nach Abs. 1 auf die vom Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrags zu erbringende Versicherungsleistung, § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG.

Was geschieht bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitarbeiters mit der durch Entgeltumwandlung und dem Zuschuss des Unternehmens finanzierten Versorgung?

Wie hoch ist die Versorgung, wenn ein Mitarbeiter vorzeitig aus dem Unternehmen ausscheidet?